

# Vereinsstatuten

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Theater Marie besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ZGB mit Sitz in Aarau.

### Art. 2 Zweck

Der Verein betreibt eine professionelle Produktionsstruktur für Darstellende Kunst im Kanton Aargau. Seine Arbeit versteht sich als Beitrag zur Entwicklung des aktuellen Theaterschaffens in der deutschsprachigen Schweiz und darüber hinaus.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren.

### Art. 4 Eintritt

Der Eintritt von Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und mit dem Einzahlen des Mitgliederbeitrages.

### Art. 5 Austritt und Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt oder Ausschluss beendet. Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende des Vereinsjahrs. Das übliche Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichterfüllen der statutarischen Pflichten, insbesondere der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
- 3) Mitglieder, die dem Vereinszweck schaden, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Es bedarf dazu einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## III. Organisation

### Art. 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### Art. 7 Vereinsversammlung

- 1) Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden ist mindestens 20 Tage im voraus zu versenden.
- 2) Die ordentliche Vereinsversammlung ist alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres einzuberufen. Ausser-ordentliche Vereinsversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- 3) Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:
  - Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Revisionsstelle
  - Wahl des Präsidiums
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die vom Vorstand vorgelegt werden
- 4) Beschluss wird mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.
- 5) Beschlüsse können nur über traktandierte Gegenstände gefasst werden.

- Art. 8 Der Vorstand
- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
  - 2) Im Vorstand ist die Theaterleitung mit beratender Stimme vertreten.
  - 3) Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und legt die Zeichnungsberechtigung zu zweien fest.
  - 4) Der Vorstand fasst Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.
  - 5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.
  - 6) Der Vorstand nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen wahr:
    - Erlass des Leitbildes
    - Anstellung und Kündigung der Theaterleitung
    - Festlegung von Stellenbeschreibung und Pflichtenheft der Theaterleitung
    - Abschluss der Verträge mit den Festangestellten auf Vorschlag der Theaterleitung
    - Ausspruch von Kündigungen auf Antrag der Theaterleitung
    - Anstellung und Kündigung der Leitung Junge Marie auf Antrag der Theaterleitung
    - Genehmigung und Kontrolle des Jahresbudgets

- Art. 9 Die Revisionsstelle
- Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und verfasst darüber einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

#### IV. Mittel

- Art. 10 Mittel
- Der Verein verfügt zur Verfolgung seines Vereinszweckes über das Vereinsvermögen. Dieses setzt sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Betriebs- und Produktionssubventionen, Sponsoring und weiteren Zuwendungen.

- Art. 11 Mitgliederbeiträge
- Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt.

- Art. 12 Haftung
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### V. Statutenänderungen und Auflösung

- Art. 13 Statutenänderungen
- Die Änderung der Statuten erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Abänderung der Statuten sind mindestens 30 Tage vor Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Wortlaut des Änderungsantrages ist den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu machen.

- Art. 14 Auflösung
- 1) Über die Auflösung oder Fusion des Vereins beschliesst ausschliesslich eine zu diesem Zweck einberufene Vereinsversammlung. Die Beschlussfassung zur Auflösung oder Fusion bedarf einer Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
  - 2) Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird vom Aargauer Kuratorium treuhänderisch verwaltet und ist zur Förderung des Theaters zu verwenden.

#### IV. Übergangsbestimmungen

- Art. 15 Bisherige Statuten Theater Marie
- Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 27.05.2021 von den anwesenden Mitgliedern genehmigt. Sie ersetzen die Gründungs-Statuten vom 23. April 1994 und die überarbeitete Fassung vom 17. Oktober 2001.